



Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit, Fachbereich Kirche mit Kindern
Pfarrerin Christina Bosse
christina.bosse.lka@lk-bs.de
kindergottesdienst@lk-bs.de
www.kigo-lkbs.de

Selbstverpflichtung der Mitarbeiter*innen im Kindergottesdienst / Kirche mit Kindern zur Prävention der Kindeswohlgefährdung

Präambel

Kindergottesdienstmitarbeiter*innen stehen ein für Gemeinschaft und Zusammenleben aller Kinder ohne Ansehen der Herkunft oder sozialer Rahmenbedingungen bzw. individueller Besonderheiten in vertrauensvoller Atmosphäre, in gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die individuelle Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter*innen.
2. Kinder und Jugendliche werden durch mich in ihrem Selbstvertrauen gestärkt. Ich schütze sie vor Schäden, Gefahren und Gewalt.
3. Als Mitarbeiter*in im Kindergottesdienst beziehe ich aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuellen Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
4. Ich respektiere die individuelle Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter*innen.
5. Ich achte die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen.
6. Ich reagiere angemessen auf Grenzüberschreitungen und reflektiere diese.
7. Ich nehme kompetente Hilfe in Anspruch, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute. Ich informiere die Verantwortlichen der Leitungsebene.
8. Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen.
9. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die strafrechtliche Folgen haben kann.
10. Ich bestätige, dass ich keine Straftat nach §72a SGB VIII¹ begangen habe und ich weiterhin nach den Verhaltensregeln der Selbstverpflichtungserklärung handele.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Straftaten nach §72 SGB VIII sind: §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; §176 Sexueller Missbrauch von Kindern; §177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (Prostitution/Menschenhandel/Zuhälterei); §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen; §183 Exhibitionistische Handlungen; §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses; §184 Verbreitung pornographischer Schriften; §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen.



Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit, Fachbereich Kirche mit Kindern
Pfarrerin Christina Bosse
christina.bosse.lka@lk-bs.de
kindergottesdienst@lk-bs.de
www.kigo-lkbs.de

Ergänzender Leitfaden zur Selbstverpflichtung

Kindergottesdienstmitarbeiter*innen stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in vertrauensvoller Atmosphäre, in gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung. Wir treten dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aber auch die Mitarbeiter*innen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Wir dulden keine psychische oder physische Gewalt. Wir werden alles uns Mögliche tun, dies zu vermeiden. Hierzu gehört ein Klima der vertrauensvollen Atmosphäre, eine offene und sensible Auseinandersetzung mit dem Thema sowie eine Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen.

Die im Folgenden aufgezählten allgemeinen bzw. speziell für Veranstaltungen mit Übernachtungen geltenden Verhaltensmaßnahmen sollen zur Sensibilisierung beitragen, ohne abschließend zu sein:

- Mitarbeiter*innen und Kinder / Jugendliche schlafen in geschlechts-getrennten Zimmern. Wenn dies nicht möglich ist, sind zwei Mitarbeiter*innen mit im Zimmer.
- Bei Freizeiten, Seminaren o.ä. werden die Zimmer nur nach Anklopfen und Aufforderung betreten.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Schlafrum eine*r Mitarbeiter*in mitgenommen.
- Mitarbeiter*innen legen sich nicht zu Kindern und Jugendlichen ins Bett.
- Mitarbeiter*innen wohnen der Körperpflege o.ä. nur bei, wenn dies mit den Eltern ausdrücklich besprochen wurde oder zwingend notwendig ist.
- Mitarbeiter*innen sind nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum (z.B. Zelt, Schlafrum oder Dusche). Lässt sich eine solche Situation nicht vermeiden, so ist die Tür offen zu halten bzw. darf nicht abgeschlossen werden.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür, d.h. die Tür darf nicht abgeschlossen werden.
- Es werden keine Privat-Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche durch eine*n Mitarbeiter*in gemacht. Im Rahmen des Kindergottesdienstes darf es keine Bevorzugung einzelner geben.
- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (z.B. in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen, auf den Schoß nehmen bei jüngeren Kindern) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
- Mitarbeiter*innen nehmen Defizite in der Grundversorgung der Kinder und Jugendlichen im Blick auf Ernährung und / oder Bekleidung sensibel wahr.